

# STATUTEN

**der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der  
younion \_ Die Daseinsgewerkschaft  
LANDESRUPPE VORARLBERG  
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes  
(kurz: FSG/younion Vorarlberg)**

beschlossen bei der Landes-Fraktionskonferenz am 20. Mai 2016

## § 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Vorarlberg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes", seine Kurzbezeichnung lautet FSG/younion Vorarlberg.

## § 2. VEREINSSITZ

Die FSG/younion Vorarlberg hat ihren Sitz in Dornbirn, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Vorarlberg (younion Vorarlberg) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

## § 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1)

Im Rahmen der younion Vorarlberg übernimmt es die FSG/younion Vorarlberg sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

(2)

Die FSG/younion Vorarlberg setzt sich in der younion Vorarlberg, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahe stehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) ein.

(3)

Die FSG/youunion Vorarlberg trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Richtlinien der FSG im ÖGB.

(4)

Die FSG/youunion Vorarlberg bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

## § 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

### Allgemein:

(1)

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/youunion Vorarlberg unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion Vorarlberg betreuten Bereichen und Betrieben.

(2)

Die FSG/youunion Vorarlberg ist ein Zweigverein der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/youunion Vorarlberg dürfen zu jenen der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft nicht in Widerspruch stehen.

- a) Die FSG/youunion Vorarlberg hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft werden Änderungen nicht wirksam.
- b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/youunion Vorarlberg bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.
- c) Sofern die FSG/youunion Vorarlberg ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft als auch denen der FSG/youunion Vorarlberg zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft noch zu jenen der FSG/youunion Vorarlberg in Widerspruch stehen.  
Die Regelung des Abs. 2b gilt sinngemäß.  
(Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig zur Beschlussfassung sowohl der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft als auch der FSG/youunion Vorarlberg zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft und der FSG/youunion Vorarlberg nicht wirksam werden.

### Weitere Aufgaben:

(3)

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der youunion Vorarlberg.

(4)

Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

(5)

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.

(6)

Verbreitung von Information und Werbung.

(7)

Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(8)

Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/youunion Vorarlberg und innerhalb der youunion Vorarlberg sowie der FSG/ÖGB.

(9)

Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines bzw. der im Besitz der FSG/youunion Vorarlberg befindlichen Einrichtungen.

(10)

Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(11)

Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, welche von der youunion Vorarlberg betreut werden.

(12)

Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationseinheiten der FSG/youunion Vorarlberg.

(13)

Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/youunion Vorarlberg.

(14)

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. der FSG/youunion Vorarlberg, youunion Vorarlberg der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft, der youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft, der FSG/ÖGB und der Arbeiterkammern.

(15)

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/youunion Vorarlberg und mit den Organen der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft sowie der FSG-Vorarlberg im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

## **§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE**

(1)

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/youunion Vorarlberg sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, sowie
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

(2)

Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft eingeholt wurde.

## **§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft:**

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die youunion Vorarlberg nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist und es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/youunion Vorarlberg bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt.

Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

### **(2) Die Mitgliedschaft endet:**

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorarlberger Fraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorarlberger Landesfraktionsvorstand der youunion Vorarlberg endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
  - ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/youunion Vorarlberg zuwider läuft,
  - ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
  - der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der youunion Vorarlberg bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.
- f) durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

## **§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Gewerkschaftsfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft und der FSG/youunion Vorarlberg teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/youunion Vorarlberg hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zur FSG/youunion Vorarlberg ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/youunion Vorarlberg und die Beschlüsse der Organe der FSG/youunion Vorarlberg zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/youunion Vorarlberg zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/youunion Vorarlberg Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion Vorarlberg festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN**

### **§ 8.1. LANDESFRAKTIONSKONFERENZ**

(1)

Die Delegierten der FSG/youunion Vorarlberg zur Landeskonferenz der youunion Vorarlberg bilden die RepräsentantInnenversammlung des Vereins – die Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion Vorarlberg. Die Landesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Landesfraktionspräsidium die Einberufung einer Landesfraktionskonferenz verlangen i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F.

(2)

Aufgaben der Vorarlberger Landesfraktionskonferenz:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine von der Landesfraktionskonferenz festzulegende Anzahl von StellvertreterInnen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
- b) Sie bestellt zudem etwaige weitere Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere FunktionsträgerInnen, sofern diese nicht vom Landesfraktionsvorstand zu bestellen sind.
- c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Landeskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitglieder, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Landesfraktionskonferenz dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
- d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitglieder.
- e) Wählt gegebenenfalls eine/n AbschlussprüferIn aus.
- f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- g) Entlastet das Landesfraktionspräsidium, den Landesfraktionsvorstand und die Landeskontrolle.
- h) Beschließt die Statuten und die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
- i) Beschließt die Auflösung des Vereins.

### **§ 8.2. LANDESFRAKTIONSVORSTAND**

(1)

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesfraktionsvorstand das Landesfraktionspräsidium der FSG/youunion Vorarlberg, die FSG-Mitglieder des Vorarlberger Präsidiums und des Landesvorstandes der youunion Vorarlberg, sowie sonstige von der Landesfraktionskonferenz allenfalls gewählte Personen an. ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

(2)

Der Landesfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende/n-StellvertreterIn, einberufen und geleitet.

(3) Aufgaben:

- a) Der Landesfraktionsvorstand bestellt eine/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn und kann eine/n LandesgeschäftsführerIn bestellen. Zudem bestellt er allfällige weitere FunktionsträgerInnen, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt.
- b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelung:
  - ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
  - bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n-StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzende/r-StellvertreterIn während der Funktionsdauer ausscheidet.
  - bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
  - bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
  - be) Die gemäß lit. bc) und bd) Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören, welchem das ausscheidende Mitglied des Landesfraktionsvorstandes angehörte.
- c) Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Beschließt Änderungen der Statuten, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- i) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/youunion Vorarlberg mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- j) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Vorarlberg im ÖGB und anderer Organisationen.
- k) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- l) Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/youunion Vorarlberg und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor der Beschlussfassung der FSG/youunion Vorarlberg und der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 (2) a bis c).

### **§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM**

(1)

Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/n-StellvertreterIn beruft die Sitzungen des Landesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese.

(2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sind:

- a) Der/Die Vorsitzende,
- b) der/die Vorsitzende/nstellvertreterInnen,
- c) der/die LandesgeschäftsführerIn,
- d) der/die KassierIn,
- e) der/die SchriftführerIn sowie
- f) etwaige weitere von der Landesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder: ExpertInnen können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. und führt die Geschäfte der FSG/youunion Vorarlberg. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Landeskontrolle bzw. AbschlussprüferIn zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Landesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.
- f) Bereitet die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes vor.
- g) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§13 Abs. 3) vornehmen.
- h) Hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- i) Bestellt Mitglieder der Landeskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

#### **§ 8(4) BEZIRKSFRAKTION:**

Die Delegierten der FSG/youunion Vorarlberg zur Landesfraktionsdelegiertenkonferenz wählen eine/n Bezirksverantwortliche/n samt Stellvertreter/in mit Sitz und Stimme in der Landesfraktionsdelegiertenkonferenz und im Landesvorstand.

### **§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN**

(1)

Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder (wenn bestellt) den/die LandesgeschäftsführerIn mit seiner/ihrer Vertretung.

(2)

Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn bzw. bei Bestellung eines gf. Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/r KassierIn (im Falle der Verhinderung durch den/die KassierIn-StellvertreterIn) zu zeichnen.

### **§ 10. FUNKTIONSDAUER**

(1)

Die Funktionsdauer aller Gremien, Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2)

Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre VertreterInnen im Landesfraktionsvorstand umzunominieren.

(3)

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4)

Sollte ein/e FunktionärIn oder ein Mitglied eines Organs bzw. Gremiums während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

## **§ 11. ANTRÄGE**

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/youunion Vorarlberg hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Gremiums einzubringen.

## **§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE**

### **Allgemeines:**

(1)

Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer viertel Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2)

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

### **§ 12.1. WAHLEN**

(1)

Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der youunion Vorarlberg) vorangeht, in der die Organe und FunktionärInnen der youunion Vorarlberg gewählt werden.

(2)

Die Wahlen der Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.

(3)

Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

(4)

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Organ (zB.: Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.

(5)

Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(6)

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(7)

Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe der FSG/youunion Vorarlberg und der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft muss – nach Einbeziehung der FSG Landesfrauenvorsitzenden – verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/youunion Vorarlberg entsprechen. Sollte der Frauenanteil – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft Rücksprache zu halten.

(8)

Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

## **§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN**

(1)

Die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Statuten obliegt der Landesfraktionskonferenz bzw. wenn diese dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nachkommen kann, dem Landesfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge gemäß § 4 (2) zu erfolgen.

(2)

Für die Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(3)

Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können nach Beschluss des Vorarlberger Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

(4)

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 14. LANDESFRAKTIONS-KONTROLLE**

(1)

Die Landesfraktionskontrolle der FSG/youunion Vorarlberg besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Vorarlberger Landesfraktionskonferenz), die von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes gewählt werden.

(2)

Die bzw. der Vorsitzende der Landesfraktionskontrolle, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn hat das Recht, an allen Sitzungen der Gremien und Organe der FSG/youunion Vorarlberg mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3)  
ArbeitnehmerInnen der younion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, die Fraktionsvorsitzenden sowie deren FinanzreferentInnen und KassierInnen bzw. KassierInnenstellvertreterInnen können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landesfraktionskontrolle sein.

(4)  
Der Landesfraktionskontrolle kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

## **§ 15. SCHIEDSKOMMISSION**

(1)  
Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.

(2)  
Die Schiedskommission der FSG/younion Vorarlberg besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/younion Vorarlberg), welche Mitglieder der younion Vorarlberg sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/younion Vorarlberg gewählt werden.

(3)  
Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der vier gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion Vorarlberg bestellt und darf an der Streitsache nicht direkt beteiligt und muss unbefangen sein.

(4)  
Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Vorarlberger Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(5)  
Die Schiedskommission der FSG/younion Vorarlberg ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines Vertreterin/Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(6)  
Die Schiedskommission der FSG/younion Vorarlberg entscheidet vereinsintern endgültig.

## **§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1)  
Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion Vorarlberg mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(2)  
Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an die FSG/younion \_ Die Daseinsgewerkschaft oder an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

## **§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/youunion \_ Die Daseinsgewerkschaft und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.